

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium der Justiz und für Migration  
Baden-Württemberg  
Frau Rung  
Postfach 103461  
70029 Stuttgart

#### Ausschuss Migration

Stauffenbergstr. 3  
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0  
E: info@liga-bw.de

[www.liga-bw.de](http://www.liga-bw.de)

Stuttgart, den 16.04.2024

### **Stellungnahme im Anhörungsverfahren Neufassung der Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG)**

**Ihr Schreiben vom 04.03.2024, JUMRV-1350-95/4/**

Sehr geehrte Frau Rung,

von Seiten der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg e.V. bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) Stellung nehmen zu können.

Die Änderungen, betreffend die sogenannte Privilegierung von Stadt- und Landkreisen, die Standorte von Erstaufnahmeeinrichtungen sind (**LEA-Privileg**), sind nachvollziehbar und tragen dazu bei, die Verantwortung in der Aufnahme und Unterbringung gerechter zu verteilen.

Von zentraler Bedeutung ist die Verankerung des **Betreuungsschlüssels** von 1:90 in II (8) der Anlage zu § 6 Abs. 2 FlüAG. Eine ausreichende Ausstattung der Flüchtlingssozialarbeit mit Fachpersonal ist zwingend, um die Akzeptanz der Aufnahme von Flüchtlingen in unserer Gesellschaft zu gewährleisten.

Die Neuregelung in § 5 Abs. 2 S- 1, nach der die besonderen Belange **schutzbedürftiger Personen** nach Artikel 21 der Europäischen Richtlinie 2013/33/EU zu berücksichtigen sind, begrüßen wir. Hier handelt es sich um die Wiedergabe der Regelungen im Europäischen Gemeinschaftsrecht in einer Richtlinie, die durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht zwingend 1:1 umzusetzen sind. Von daher ist es sinnvoll, diese Bestimmung auch in der DVO zu verankern, um klarzustellen, dass diese Regelungen auch im Rahmen der Unterbringungsverwaltung zu berücksichtigen sind. Allerdings enthält die Richtlinie nur Mindestnormen. Der gewählte Wortlaut „zu berücksichtigen“ ist dabei sehr unkonkret. Wir würden hier eine verbindlichere Formulierung vorschlagen, z.B. „die konkrete Ausgestaltung der Unterbringung muss den besonderen Belangen schutzbedürftiger Personen ..., stets Rechnung tragen.“

Die Liga begrüßt ausdrücklich die in der neuen DVO-FlüAG explizit benannte **Schnittstelle der Flüchtlingssozialarbeit mit dem Integrationsmanagement**. Dies

ist ein richtiger Schritt und entspricht der ebenenübergreifenden Konzeption der Flüchtlingssozialarbeit, die die Liga bereits 2022 vorgeschlagen hat. Die Vernetzung mit dem Integrationsmanagement trägt dem sozialräumlichen Ansatz unabhängig von der Unterbringungsebene Rechnung und erleichtert die Integration der Geflüchteten in den Kommunen. Gerne bringen wir uns an dieser Stelle als Gesprächspartner ein.

Die **Ziele und Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit** sind im neuen Entwurf (Anlage Absatz 2) differenzierter beschrieben und entsprechen damit mehr den tatsächlichen Anforderungen mit denen die Beraterinnen und Berater in der täglichen Arbeit konfrontiert sind. Die genannten Themenbereiche der Vermittlung in Sprachkurse, Wohnungen, Ausbildung und Beschäftigung fördern die Integration von Anfang an. Besonders positiv zu bewerten ist Erwähnung der Sorge um das psychosoziale Wohlergehen sowie um gesundheitliche Belange. Die eigens erwähnte Aufgabe der Mitwirkung bei der Förderung des **Gewaltschutzes** und der Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes trägt zur Erhaltung der Menschenwürde und zur Befriedung in den Unterkünften bei. Gleichwohl bedarf es hier noch weiterer Konkretisierungen und Standards, um der EU-Aufnahmerichtlinie zu entsprechen. Zu nennen wäre hier etwa auch die Zusammenarbeit mit den Gewaltschutzbeauftragten, die in Baden-Württemberg bereits einen Auftrag haben.

Dass für die Flüchtlingssozialarbeit für Personen in der VU und für das Integrationsmanagement für Personen in der AU die gleichen **Qualifikationsanforderungen für das eingesetzte Fachpersonal** gelten begrüßen wir. Wir hatten aus gutem Grund vorgeschlagen, dass die Qualifikationsanforderungen für das Personal im Integrationsmanagement an die gute und praxistaugliche Regelung in der bisherigen DVO FlüAG angepasst wird, ggf. unter Ergänzung der Regelung für die Nachqualifizierung. Leider wurden unsere Vorschläge zur Anpassung der Qualifikationsanforderungen an die DVO FlüAG in der neuen VwV-Integrationsmanagement vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nicht aufgegriffen. Von daher führt jetzt die reine Übernahme der Anforderungen aus dem Integrationsmanagement zu einer Verschlechterung des Qualifikationsniveaus. **Wir halten es daher für wichtig, die Qualifikationsgruppe c) in der VwV IntM, im Entwurf enthalten in II. (2) in der Anlage zu § 6 Abs. 2 FlüAG, ersatzlos zu streichen.** Die Tätigkeit in der Flüchtlingssozialarbeit setzt aufgrund der damit verbundenen Verantwortung mindestens einen Hochschulabschluss auf Bachelorniveau voraus. Ein mittlerer Bildungsabschluss ist mit der der Tätigkeit verbundenen Verantwortung in der Beratung bei einer mehrtätigen Nachqualifizierung nicht ausreichend, um als Fachkraft in der Flüchtlingssozialarbeit arbeiten zu können. Wenn diese Regelung nicht aufgehoben wird, dann sollte sie lediglich für Ausnahmefälle im Rahmen einer Übergangsregelung greifen.

Darüber hinaus birgt die Erweiterung der Berufsgruppen in der Regelung die Gefahr, dass sozialarbeiterische und sozialpädagogische Grundsätze verloren gehen. Deshalb sind geeignete Nachqualifizierungsprogramme dringend

erforderlich. Neben den mehrtägigen Schulungen sollten auch modulare Schulungs- und Fortbildungsangebote vorgesehen und anerkannt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Groß  
Vorstandsvorsitzender



Phillip Neurath  
Vorsitzender Liga-Ausschuss  
Migration